



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Ausreisesammelstelle am Flughafen Berlin-Schönefeld

Besuch vom 26. September 2019

Az.: 234-BB/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Außenkontakte	3
II	Einrichtung der Gewahrsamsräume.....	3
III	Gepäck.....	3
IV	Kameraüberwachung.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. September 2019 die Ausreisegesamstellstelle am Flughafen Berlin-Schönefeld. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung, deren Trägerin die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg ist. Der Wachschutz ist an die Fa. City Schutz GmbH als Dienstleister vergeben.

Die Einrichtung ist in zwei Flügel aufgeteilt. Im Ost-Flügel werden Personen untergebracht bei denen gemäß § 18a AsylG ein Flughafenasylverfahren durchgeführt wird. Dieser verfügt über zwölf Plätze und zwei Babybetten. Der West-Flügel dient dem Aufenthalt von Personen deren Zurückweisung angeordnet wurde (§ 15 Abs. 6 AufenthG) und soll zukünftig auch als Ausreisegewahrsam fungieren (§ 62 b AufenthG). Er verfügt insgesamt über 20 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches war der Westflügel mit einer Person belegt (Zurückweisungsfall), die von einem Bundespolizisten bewacht wurde. Es befanden sich keine Personen vor Ort, die in Ausreisegewahrsam genommen worden waren, da die dazu notwendigen personellen Bedingungen noch nicht erfüllt waren.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch an und traf am Besuchstag gegen 15 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Gewahrsamsräume, den Sanitärbereich, den Freihof, den Gemeinschafts- und den Andachtsraum.

B Positive Beobachtungen

Die Fenster der Gewahrsamsräume sind nicht mit Gittern versehen. Dies ermöglicht den betroffenen Personen ausreichend Zugang zu Tageslicht und freien Blick nach draußen.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass diejenigen Personen, die in Ausreisegewahrsam genommen wurden, höchstens 48 Stunden festgehalten werden sollen und nicht bis zu zehn Tage, wie es in § 62b des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht wird. Diese Absicht wird begrüßt. Um Mitteilung über ihre tatsächliche Umsetzung wird gebeten.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Außenkontakte

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass den ausreisepflichtigen Personen ihr Mobiltelefon grundsätzlich abgenommen wird. Eine Entscheidung im Einzelfall erfolgt nicht.

Der Zugang zu privaten Mobiltelefonen sowie zum Internet ermöglicht es den betroffenen Personen selbstständig Außenkontakte zu pflegen und notwendige Telefonate zu führen. Das Informieren von Angehörigen trägt bei einer bevorstehenden Rückführung in der Regel zur Entspannung der Situation bei.

Um den Kontakt zu ihrer Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollen Ausreisepflichtige ihre Mobiltelefone benutzen dürfen und Internetzugang haben.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung des Mobiltelefons im Einzelfall vor, sollen die abzuschiebenden Personen darauf hingewiesen werden, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern vorab zu notieren.

II Einrichtung der Gewahrsamsräume

Die Einrichtung der Gewahrsamsräume ist freundlich gestaltet. Dies wird begrüßt. Allerdings gibt es an den Fenstern keine Vorhänge, die den Einblick in die Räume von außen verhindern und vor Lichteinfall schützen können.

Es wird empfohlen zu prüfen, wie Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall in den Gewahrsamsräumen gewährleistet werden kann.

III Gepäck

Die Ingewahrsamnahme und die darauffolgende Abschiebung oder Zurückweisung einer Person dürfen nicht zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

Dementsprechend möchte die Nationale Stelle darauf hinweisen, dass es Aufgabe der Einrichtung ist auf die Übergabe des Gepäcks bei der Zuführung der betroffenen Personen zu achten beziehungsweise darauf hinzuwirken.

Jeder abzuschiebenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Gepäck umgehend und in jedem Fall vor der Rückführungsmaßnahme in die Einrichtung nachgeliefert werden. Es muss gewährleistet sein, dass die betroffenen Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden.

IV Kameraüberwachung

Die Flure der Ausreisesammelstelle Berlin-Schönefeld verfügen über Kameraüberwachung, die durchgängig läuft. Es gibt keinen Hinweis auf die Kameraüberwachung. Für die betroffenen Personen ist nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig.

Sollte die Kameraüberwachung notwendig sein, ist es erforderlich diese den betroffenen Personen erkenntlich zu machen und die Gründe für die Überwachung zu dokumentieren.

Eine Kameraüberwachung darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Der Besuchsdelegation wurde bereits zugesichert, dass die Kameraüberwachung durch das Anbringen von Piktogrammen kenntlich gemacht werden soll. Die Nationale Stelle bitte um Mitteilung sobald dies erfolgt.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 18. Dezember 2019